

Nr. 1/Juli 2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Übergangsregelungen sichern praxistaugliche Umstellung in NRW

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes zur Reform der Eingliederungshilfe in Kraft. Eines der Kernelemente ist die Trennung der Leistungen der Existenzsicherung einerseits von der Fachleistung andererseits, die künftig unabhängig von der Wohnform personenzentriert erbracht werden soll. In Nordrhein-Westfalen kommt hinzu, dass gleichzeitig die Zuständigkeit für die Existenzsicherung für alle Menschen mit Behinderung auf die örtliche Ebene verlagert wird – auch für Menschen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen leben. Um diese Veränderungen praxistauglich zu gestalten und zu verhindern, dass es zu Leistungsabbrüchen und Nachteilen für die betroffenen Menschen mit Behinderung kommt, haben die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) gemeinsam mit den Anbietern von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung im Landesrahmenvertrag Übergangsregelungen und Umstellungszeiträume beschlossen. Gemeinsam mit ihren Mitgliedskörperschaften bereiten LVR und LWL außerdem die Übergabe der existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) vor. Dieses Papier informiert über die wesentlichen Regelungen zur Umstellung bei den Leistungen für Soziale Teilhabe für Erwachsene.

Für die Kosten der Existenzsicherung, wie z.B. den Lebensmittel-Einkauf, sind künftig die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig.

Inhaltsverzeichnis

1. Umstellung I: Lebensunterhalt vom Sozialamt ab 01.01.2020.....	2
2. Umstellung II: Individuelle Leistungen – personenbezogene Finanzierung.....	3
3. Übergangsregelungen für ambulant betreutes Wohnen und andere Teilhabe-Leistungen.....	4



1. Umstellung I: Lebensunterhalt vom Sozialamt ab 01.01.2020

Für Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung in ihrer eigenen Wohnung leben, ist es heute schon so: Die fachliche Unterstützung aufgrund ihrer Behinderung zahlt der Landschaftsverband. Das Geld für ihren Lebensunterhalt – also für Miete, Heizung, Lebensmittel, Haushalt und Kleidung – erhalten sie, wenn sie selbst nicht über ausreichend Einkommen oder Vermögen verfügen, vom Sozialamt in ihrem Ort. Dabei handelt es sich in der Regel um die sogenannte „Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter“, die der Bund den Kommunen finanziell erstattet.

Genau so wird es künftig auch für die rund 22.000 erwachsenen Menschen mit Behinderung im Rheinland sein, die in einer der über 2.000 stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung leben.

Diese Umstellung erfolgt zum Stichtag 01.01.2020.

Lebensunterhalt aus eigenen Einnahmen

Wer über eigene Einnahmen verfügt – etwa als Rentnerin oder Rentner – muss diese Einnahmen zur Finanzierung des Lebensunterhalts einsetzen. Die Rente oder andere Einnahmen gehen künftig nicht mehr an den LVR, sondern auf das Konto, das die leistungsberechtigte Person der Stelle, die die Rente bzw. das Einkommen auszahlt, benennt. Mit diesen Einnahmen finanziert der Mensch mit Behinderung dann seine Miete und seinen Lebensunterhalt.

Existenzsicherung vom Sozialamt

Wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, ist künftig nicht mehr der LVR, sondern das örtliche Sozialamt für die ergänzende Hilfe, die Grundsicherung oder die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig. Damit dies reibungslos klappt, bereitet der LVR schon seit Anfang 2019 die Übergabe der Fälle und Akten an die örtlichen Sozialämter vor.

Mehr Informationen

Auf dem youtube-Kanal des LVR finden Sie einen Film, der die Trennung der Leistungen und die erforderlichen Schritte erklärt.
www.youtube.com/user/LVRMedien

Darüber hinaus sind folgende Schritte erforderlich:

- Die Einrichtungen, die sogenannten Leistungserbringer müssen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ihrer Einrichtungen einen Miet- und einen Betreuungsvertrag abschließen oder einen gemeinsamen Vertrag, der beides regelt. Der Mietvertrag muss Angaben zur Miethöhe und den Nebenkosten enthalten.
- Das Sozialamt braucht Informationen: Viele Daten erhält das Sozialamt bereits vom LVR, unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes. Aber manche Fragen müssen die leistungsberechtigten Menschen noch beantworten, mit Unterstützung ihrer Angehörigen, der rechtlichen Betreuung oder den Mitarbeitenden der Einrichtung. Sie müssen jedoch nicht selbst aktiv werden: Der LVR schickt den Wohneinrichtungen einen Kurzantrag zu. Dieser Kurzantrag muss dann ausgefüllt beim Sozialamt eingereicht werden. Welches Sozialamt zuständig ist, steht ebenfalls in der Information, die die Wohneinrichtung erhält.
- Das Sozialamt braucht eine Kontoverbindung, auf die das Geld für die Grundsicherung überwiesen werden kann. Es kann das eigene Konto der Person mit Behinderung oder eines sein, das für sie angelegt wurde.
- Mit diesem Geld bezahlt die leistungsberechtigte Person dann die Rechnung der Einrichtung für das Wohnen und die hauswirtschaftliche Versorgung. Auch die Bedarfe für Bekleidung und der Barbetrag müssen aus der Grundsicherung finanziert werden.

All diese Informationen hat der LVR nochmal in einem Schreiben an die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen zusammengefasst und Ende Juli verschickt.

Kein Handlungsbedarf bei Pflegegrad-Einstufung

Die „Deckelung“ der Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderung in den bisherigen stationären Einrichtungen gilt weiterhin. Auch wenn das Bundesteilhabegesetz

statt von „Einrichtungen“ von „besonderen Wohnformen“ spricht: Paragraph 43 a SGB XI gilt auch künftig, und damit die Begrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Es sind daher auch keine neuen Anträge auf Feststellung eines höheren Pflegegrades bei der Pflegekasse erforderlich.

2. Umstellung II: Individuelle Leistungen – personenbezogene Finanzierung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sollen die Leistungen für Menschen mit Behinderung stärker am individuellen Bedarf ausgerichtet und unabhängig von der Wohnform erbracht werden. Dazu soll auch die Finanzierung personenzentriert erfolgen. Daher müssen die Landschaftsverbände und die Leistungserbringer neue Verträge miteinander schließen: die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Für die Umsetzung dieser Veränderungen wurde im Landesrahmenvertrag eine generelle Umstellungsphase von bis zu drei Jahren vereinbart – bis zum 31.12.2022. In dieser Zeit schließen die Landschaftsverbände mit den einzelnen Leistungserbringern auf Grundlage der Regelungen des Landesrahmenvertrags die neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab, so dass die Umsetzung schrittweise erfolgt. Bis dahin gilt die bisherige Systematik mit Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen weiter. Für die leistungsberechtigten Menschen und ihre Angehörigen ändert sich in dieser Hinsicht zunächst gar nichts. Die Leistung wird zunächst wie bisher erbracht und bisherige Bewilligungen gelten weiter.

Personenbezogene Finanzierung künftig auch in Einrichtungen

Menschen mit Behinderung, die in der eigenen Wohnung leben, erhalten ihre ambulante Unterstützung bereits bisher als individuell ermittelte Leistungen – derzeit in der Form der zeitbasierten Fachleistungsstunde. In den bisherigen stationären Wohneinrichtungen wird die

Unterstützung jedoch als Komplexleistung erbracht und finanziert, in der Assistenz, Wohnen und Versorgung miteinander verbunden sind. Das soll sich künftig ändern und ebenfalls auf individuelle, zeitbasierte Assistenzleistung umgestellt werden. Ziel und Zweck ist es, Menschen mit Behinderung dadurch mehr Selbstbestimmung und individuellere Förderung und Unterstützung zu ermöglichen. Nach Ablauf der Übergangs- und Umstellungsphase wird künftig für alle Menschen mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe der individuelle Bedarf an Assistenzleistungen ermittelt und festgestellt. Hinzu kommen struktur- und einrichtungsbezogene Kostenelemente im sogenannten Fachmodul und im Orgamodul. Sie bilden beispielsweise Leistungen zur Erreichbarkeit, zur Hauswirtschaft oder Fahrtkosten ab.

Schrittweise werden der LVR und die Anbieter die Wohneinrichtungen im Rheinland auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik umstellen. Dazu werden mit den Leistungsberechtigten Gespräche geführt, um die individuellen Unterstützungsbedarfe zu ermitteln und zu beschreiben. Zwischen LVR und Einrichtung werden Vereinbarungen abgeschlossen zu den jeweiligen Leistungen und der entsprechenden Vergütung.

In der Umstellungsphase erhalten die Einrichtungen vom LVR die alte Vergütung weiter – abzüglich der im Mietvertrag ausgewiesenen Kosten der Unterkunft und des pauschal mit 220 Euro pro Monat angesetzten Lebensunterhalts. Beide Kostenelemente werden ab 01.01.2020 über die Grundsicherung vom örtlichen Sozialamt übernommen, sofern der oder die Leistungsberechtigte nicht über ausreichendes eigenes Einkommen bzw. Vermögen verfügt.

Berechnung der Kosten und Flächen für Wohnen und Fachleistung

Notwendige Voraussetzung für die Trennung der Fachleistung von Wohnen und Lebensunterhalt ist die entsprechende Aufteilung der Kosten und der Flächen in der Einrichtung.

Künftig wird unterschieden zwischen

- Flächen für den individuellen Wohnbedarf – wie zum Beispiel das eigene Zimmer,
- Flächen, die für die Fachleistung benötigt werden, wie etwa das Dienstzimmer für das Personal, und
- Mischflächen, wie z.B. Flure.

In der Umstellungsphase ermittelt der Leistungserbringer dies eigenverantwortlich und informiert den LVR. In begründeten Ausnahmefällen kann ein pauschaler Flächenschlüssel von 80 Prozent Wohnen und 20 Prozent Fachleistung zur Anwendung kommen. Dabei werden Wohnflächen von maximal 50 Quadratmetern pro leistungsberechtigter Person als plausibel anerkannt. Die Aufteilung der Gesamtfläche einer Einrichtung auf die Bereiche Wohnraum und Fachleistungsfläche ist Grundlage für die Kostenzuordnung. Alle anfallenden Kosten müssen auf die Bereiche Unterkunft, Regelsatz-relevante Kosten und Fachleistung aufgeteilt werden. Die beiden Landschaftsverbände haben dazu eine Liste der Verteilungsschlüssel entwickelt.

(Mehr: www.soziales.lvr.de > Aktuelles und Service)

BTHG-Verwaltungsaufwand im stationären Wohnen

Durch die Systemumstellung entsteht den Einrichtungen ein zusätzlicher Aufwand für Verwaltung und die Beratung der Leistungsberechtigten. Zum Ausgleich erhalten die Einrichtungen befristet für die Umstellungsphase einen Zuschlag in Höhe von 1,42 Euro zum vereinbarten Tagessatz.

3. Übergangsregelungen für ambulant betreutes Wohnen und andere Teilhabe-Leistungen

Wie oben bereits dargestellt, werden die Grundlagen der personen-zentrierten Leistungs- und Finanzierungsstruktur des BTHG im Rheinland bereits seit langem im Bereich des selbstständigen Wohnens mit ambulanter Unterstützung mit dem Fachleistungsstunden-System umgesetzt. Für den Bereich der ambulanten Unterstützung in der eigenen Wohnung ist eine Umstellung der Leistung auf die neue Systematik zum 01.01.2022

geplant. Bis dahin werden die erforderlichen neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Diensten im Rheinland erarbeitet und sukzessive abgeschlossen. Dabei geht es um die Anpassung an die neuen Leistungsbeschreibungen und die neue Finanzierungssystematik. Für die Leistungsberechtigten ändert sich nicht. Sie erhalten weiterhin die Unterstützung, die sie benötigen – auch wenn die Bezeichnung dann nicht mehr „Fachleistungsstunde“ sondern „Assistenz“ lautet.

Leben in Gastfamilien, Mobilität und Tagesstruktur

Auch bei diesen Fachleistungen gilt in der Übergangszeit: Fortsetzung des bisherigen Verfahrens. Das Leistungsentgelt berechnet sich entsprechend der bisherigen Regelungen und Systematik.

Umstellungsregelungen ab 2020 im Überblick

Anbulant betreutes Wohnen:

Beibehaltung der jetzigen Finanzierungsstruktur bis zum 31.12.2021 – danach Systemwechsel

Stationäres Wohnen / besondere Wohnformen:

1. Umstellungsphase zum 31.12.2019
Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung
2. Umstellungsphase auf personenbezogenes Finanzierungsmodell ab 2020, sukzessive und schrittweise

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM):

1. Ab 01.01.2020: Beibehaltung der jetzigen Finanzierungsstruktur
2. Erprobung und Evaluation einer neuen Finanzierungsstruktur bis 31.12.2021
3. Umstellungsphase auf neues Finanzierungsmodell

Impressum:

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales

Text: Martina Krause (LVR)

Foto: Martin Scherag (LVR)

Layout & Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung